

RV Blitz 1903 e.V. Oberbexbach

Satzung

§ 1 Name und Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen: RV Blitz 1903 e.V. Oberbexbach
Der Verein hat seinen Sitz in 66450 Bexbach
Der Verein ist in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts Homburg /Saar, Register Nr.: 3399 eingetragen.
Der Verein gehört dem Saarländischen Radfahrerbund e.V. an.
Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Radsports und der damit verbundenen körperlichen Ertüchtigung.
Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Ermöglichung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht.

§ 3 Mittelverwendung

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können natürliche und juristische Personen werden. Jugendliche Personen unter 18 Jahren bedürfen des Einverständnisses des gesetzlichen Vertreters.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.

Die Mitglieder müssen bereit sein, die Zwecke des Vereins zu fördern, die Satzung anzuerkennen, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu respektieren und die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge zu zahlen.

Der Verein führt:	Aktive Mitglieder	(ab 18 Jahre)
	Fördernde Mitglieder	(ab 18 Jahre)
	Familienmitglieder	(ab 18 Jahre)
	Jugendliche	(bis 18 Jahre)
	Schüler	(bis 15 Jahre)
	Ehrenmitglieder	(keine Altersbegrenzung)

Zu Ehrenmitgliedern können Mitglieder auf Grund langjähriger Verdienste oder außergewöhnlicher Leistungen auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ernannt werden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitgliedes, durch freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig.

Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen oder Satzungsinhalte verstoßen

hat, wobei als ein Grund zum Ausschluss auch ein unfaires, unsportliches Verhalten gegenüber anderen Vereinsmitgliedern gilt. Das Mitglied kann zudem auf Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages in Rückstand ist.

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied seitens des Vorstandes eine Frist zu setzen sich zu äußern. Der Beschluss über die Ausschlussabsicht ist dem auszuschließenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekanntzugeben und zu begründen. Wird das Mitglied durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen, steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muß innerhalb eines Monats beim Vorstand schriftlich eingereicht werden. Bei rechtzeitiger Berufung hat die nächste Mitgliederversammlung darüber zu entscheiden. Diese ist endgültig. Wird die Berufung nicht fristgemäß eingelegt, gilt die Mitgliedschaft als beendet.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Jahresbeiträge richtet sich nach den Bedürfnissen des Vereins. Diese sowie die Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Sie haben die gleichen Rechte wie die ordentlichen Mitglieder.

§ 7 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind: der Vorstand
 die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- b) dem Schatzmeister
- c) dem Schriftführer
- d) dem sportlichen Leiter
- e) den Spartenleitern der im Verein betriebenen Sportarten
- f) mindestens 2 Beisitzer

Vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB ist der 1. und 2. Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt. Diese Vertretungsmacht ist intern in der Weise beschränkt, als er bei Rechtsgeschäften von mehr als 500 € verpflichtet ist, die Zustimmung des erweiterten Vorstandes einzuholen.

§ 9 Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind.

Dazu zählen insbesondere die

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplanes
- Erstellung der Jahresplanung
- Ausschluss von Mitgliedern
- Führung der Kasse und der Bücher
- Erstellung des Jahresberichtes

§ 10 Wahl des Vorstands

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen in der Mitgliederversammlung erhält. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Bei Beendigung der Mitgliedschaft eines Vorstandsmitgliedes im Verein, endet auch das Vorstandsmandat. Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist durch eine Mitgliederversammlung eine Nachwahl vorzunehmen.

§ 11 Vorstandssitzungen

Die Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden einberufen.

Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht erforderlich.

Der Vorstand ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Vorstandsmitgliedern beschlussfähig. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden.

§ 12 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. In ihr hat jedes Mitglied - auch das Ehrenmitglied - eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig. Stimmberechtigt sind Mitglieder ab dem 16. Lebensjahr.

Die Mitgliederversammlung ist besonders für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Wahl des Vorstandes
2. Entlastung des Vorstandes
3. Wahl der Rechnungsprüfer
4. Entgegennahme der Jahresberichte
 - a) des 1. Vorsitzenden
 - b) des Schatzmeisters
 - c) der Kassenprüfer
 - d) der Fachwarte: Rennsport
RTF
MTB / CTF
Radwandern
5. Ernennung von Ehrenmitgliedern
6. Änderung der Satzung
7. Auflösung des Vereins

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im 1. Quartal, hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von mindestens 2 Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung einberufen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn

- a) die Situation des Vereins es erfordert
- b) 1/3 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Anträge an die Mitgliederversammlung sind schriftlich bis spätestens einer Woche vor dem angesetzten Termin an den Vorstand einzureichen.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Entsteht bei Wahlen eine Pattsituation, findet ein weiterer Wahlgang statt. Ergibt sich auch hierbei keine Mehrheit, entscheidet das Los.

Satzungsänderungen sowie Änderungen des Vereinszwecks bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

Die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

§ 13 Protokollierung

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer (Protokollführer) zu unterzeichnen ist.

§ 14 Rechnungsprüfer

Die von der Mitgliederversammlung gewählten zwei Rechnungsprüfer überwachen die Kassengeschäfte des Vereins. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen, über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten. Die Amtszeit der Rechnungsprüfer beträgt 3 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

§ 15 Auflösung des Vereins

Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen, anderen Verein angestrebt, so daß die unmittelbar ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über. Vor Durchführung ist das Finanzamt hierzu zu hören.

Bei der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an die Stadt Bexbach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung des Sports, zu verwenden hat.

Ist wegen Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, so sind die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Vorstandsvorsitzenden die Liquidatoren; es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt auf einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung über die Einsetzung eines anderen Liquidators mit 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigter Mitglieder.

Die Satzung in der vorliegenden Fassung wurde in der Mitgliederversammlung am 30. Januar 2000 beschlossen. Die Satzung vom 28. März 1977 tritt damit außer Kraft.

Bexbach, den 25.2.2015

Norbert Ruffing
1. Vorsitzender

Werner Hill
2. Vorsitzender